



# HESSISCHER LANDTAG

27. 05. 2008

Dem  
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr  
überwiesen

## **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE**

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und  
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter  
Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)**

**Drucksache 17/55**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird Nr. 2 gestrichen. Die Nr. 3 bis 8 werden 2 bis 7.
2. Nr. 1 in Art. 2 erhält folgende Fassung:
  - "1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Träger der Sparkasse können nur hessische Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände sowie die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - sein. Die Sparkasse ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge mit einem Träger zu schließen, der am Stammkapital der Sparkasse mehrheitlich beteiligt ist."

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeine Begründung:**

Die durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes aufgenommenen Stammkapitaloptionen destabilisieren die Sparkassenstrukturen. Es bestehen zudem Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben. Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD, die Stammkapitaloptionen wieder rückgängig zu machen, wird deshalb beibehalten.

Die durch Art. 1 Nr. 2 und die Formulierung der Nr. 1 in Art. 2 des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion neu geschaffene Möglichkeit der Trägerschaft des Verbandes an Sparkassen im allgemeinen und der Frankfurter Sparkasse im besonderen steht inhaltlich nicht im Zusammenhang mit der Rücknahme der Stammkapitaloptionen und bedarf weiterer Diskussionen über die Zukunft der Sparkassenorganisation sowie des Landesbankensektors. Deshalb werden die entsprechenden Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

#### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Nr. 1:

Der im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vorgeschlagene neue Absatz 4 des § 1 des Hessischen Sparkassengesetzes dient lediglich dazu, die Trägerschaft an einer Sparkasse durch den Verband zu regeln. Er wird deshalb gestrichen.

Zu Nr. 2:

Die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgeschlagene Fassung fügt als neuen Träger den Verband als Träger ein und regelt die Übertragbarkeit der Trägerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Trägerschaft anderer Sparkassen an der Fraspas sowie die Trägerschaft der Fraspas an anderen Sparkassen im Zusammenhang mit der Übertragung von Stammkapital ist gestrichen.

Die Streichung der Trägerschaft von Sparkassen untereinander bleibt im Änderungsantrag erhalten, weil sie im Zusammenhang mit den Stammkapitaloptionen steht, die Formulierungen zur Trägerschaft des Verbandes werden dagegen nicht übernommen. Der Gesetzestext bleibt ansonsten unverändert.

Wiesbaden, 21. Mai 2008

Die stellv. Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**